

Wunsch nach Übereinstimmung

BETRIEBSSICHERHEIT Wer sowohl Vorschriften als auch Empfehlungen von Fachausschüssen nach erforderlichen Dokumenten für ein Tankfahrzeug zurate zieht, darf derzeit verzweifeln. Denn die Frage nach einem Explosionsschutzdokument wird unterschiedlich beantwortet.

Gemäß Paragraph 6 der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) sind Arbeitgeber zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes verpflichtet, sofern in Anlagen- oder Arbeitsbereichen explosionsgefährliche Atmosphären durch Gase, Dämpfe oder Nebel entstehen können. Diese Dokumentationspflicht trifft danach auch auf mobile Transportfahrzeuge zu.

Denn erstens gilt die Verordnung grundsätzlich für die Bereitstellung sämtlicher Arbeitsmittel durch den Arbeitgeber. In anhängenden Absätzen zum § 1 BetrSichV wird ein Tankfahrzeug nicht von dieser Pflicht befreit. Weiterhin ist der Arbeitgeber zur Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz verpflichtet. Explizit wird er gefordert, explosionsfähige Atmosphären in ihrer Art und Wahrscheinlichkeit sowie den möglichen Auswirkungen zu beurteilen.

Gemischbildungen nicht ausschließen

Bei strenger Auslegung dieser Vorschriften ist ein Tankfahrzeug ein Arbeitsmittel, durch den Arbeitgeber bereitgestellt, bei dem explosionsfähige Gemischbildungen nicht in allen Situationen ausgeschlossen werden können. Das Explosionsschutzdokument wäre somit erforderlich. Schlussendlich hat der Arbeitgeber ein schriftliches Explosionsschutz-

dokument zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dieses Dokument ist an keine konkrete Form gebunden, muss jedoch gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalten genügen.

Dieser Ableitung der Vorschriften steht entgegen, dass beim Bau eines Tankfahrzeugs schon umfassend Maßnahmen zum

Bei Tankfahrzeugen genügt eine Gefährdungsbeurteilung, sagt der LASI-Ausschuss.

Explosionsschutz umgesetzt worden sind. Das wird in mehreren Teilen der europäischen Gefahrguttransportvorschriften (ADR) genau aufgeführt. Bereits innerhalb der Teile 6 und 9 werden umfassende Maßnahmen zum elektrischen, elektrostatischen und mechanischen Explosionsschutz angeordnet. Schließlich enthält der Teil 4 des ADR Vorschriften für die ordnungsgemäße Verwendung der Tankfahrzeuge, wobei auch dem Brand- und Explosionsschutz Rechnung getragen wird. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz & Sicherheitstechnik, kurz LASI, gibt nun so genannte Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung heraus. Dies sind Empfehlungen sowohl für Betreiber von Arbeitsmitteln als auch für Behördenperso-

nal im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Prüfungen und Überwachungen. In diesen Leitlinien wird in Unterabschnitt E 6.6 eine Stellungnahme in puncto Explosionsschutzdokument für Tankfahrzeuge gegeben. Es heißt dort:

„Die Anforderungen zum Explosionsschutz bei Tankfahrzeugen sind über das Verkehrsrecht geregelt. Der Arbeitgeber des Tankwagenfahrers muss für den Betrieb des Tankwagens kein Explosionsschutzdokument erstellen. Es genügt in diesem Fall die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 7 der GefStoffV sowie § 3 der BetrSichV. Der Befüll- und Entleervorgang findet in der Regel auf dem Betriebsgelände statt. Der jeweilige Arbeitgeber hat bei der Erstellung des Explosionsschutzdokumentes diesen betroffenen Bereich zu berücksichtigen. Auf RL 1999/92/EG, Artikel 6 wird verwiesen.“

Demnach kann bei Tankfahrzeugen auf die Erstellung des Explosionsschutzdokumentes verzichtet werden, sofern der Gefährdungsbeurteilung nach einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften Rechnung getragen wurde. Davon müssten auch die Kontrollbehörden ausgehen.

Hinzu kommt, dass bei den häufig durchgeführten Transporten der UN-Nummer 1202 (Heizöl, Dieselkraftstoff) allgemein nicht von einer explosionsgefährlichen Atmosphäre ausgegangen werden kann. Der Flammpunkt dieser Flüssigkeiten liegt weit über der normalatmosphärischen Temperatur.

Tatsächlich stimmt aber die rechtliche Auslegung nicht mit der Empfehlung des Fachgremiums überein. Eine mögliche Lösung wäre, Tankfahrzeuge innerhalb der Betriebssicherheitsverordnung konkret von der explosionsschutzrechtlichen Dokumentationspflicht auszuschließen.



LASI

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI hat im Internet ein Informationsangebot. Dieses ist Bestandteil des internationalen Netzwerkes der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mit Sitz in Bilbao. <http://lasi.osha.de>

Benötigen Tankfahrzeuge ein Explosionsschutzdokument?

Thomas Meilinger

Gefahrgutsachverständiger